

Beitrags- und Gebührenordnung

im Bau- und Erschliessungswesen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Grundsatz	3
1.2	Begriff der Erschliessungsanlagen	3
1.3	Begriff der Anlagekosten	3
1.4	Sicherstellung und Verzinsung	4
1.5	Stundung	4
1.6	Sonderregelung	4
1.7	Indexierung	5
1.8	Zuständigkeiten	5
1.9	Rechtsmittel	6
2.	Erschliessungsbeiträge	6
2.1	Grundsatz der Beitragspflicht	6
2.2	Bemessungsgrundsätze	6
2.3	Anteil der Gemeinde	7
2.4	Massgebende Kosten	7
2.5	Massgebliche Grundstückfläche	8
2.6	Erschliessung von mehreren Seiten	8
2.7	Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	8
2.8	Verfahren, Rechtsmittel	8
3.	Anschlussgebühren	9
3.1	Gegenstand	9
3.2	Gebührenpflicht, Schuldner	9
3.3	Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe, Fälligkeit	10
4.	Wiederkehrende Gebühren	10
4.1	Gegenstand	10
4.2	Schuldner Gebührenpflicht	11
4.3	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	11
4.4	Fälligkeit	11
5.	Ersatzabgaben	11
5.1	Grundsatz	11
5.2	Höhe der Abgaben, Verwendung	12
5.3	Rückerstattung der Ersatzabgaben	12
5.4	Verfahren, Fälligkeit	12
6.	Baubewilligungsgebühren	12
7.	Schlussbestimmungen	12
7.1	Inkrafttreten	12
7.2	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	13

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

1.2 Begriff der Erschliessungsanlagen

Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, Kabel und Gas, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

Bei einer Quartiererschliessung kann die Gemeinde auch Erschliessungsanlagen anderer Trägerschaften wie Gas, Fernwärme etc. einbeziehen.

Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

1.3 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

1.4 Sicherstellung und Verzinsung

Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Trägerschaften zu verzinsen.

1.5 Stundung

Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49 Abs. 3.

1.6 Sonderregelung

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässigem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Trägerschaften abweichende Verfügungen.

1.7 Indexierung

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Ansätze jährlich der Teuerung anzupassen, wenn diese mindestens 5 % ausmacht. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex, Ausgangsbasis bildet der Index vom 1. April 1995.

1.8 Zuständigkeiten

Die Gemeinde kann die Wasser-, Elektrizität- und Gasversorgung sowie die Betreuung der Gemeinschaftsantennenanlage an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Trägerschaften (Korporationen etc.) übertragen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorisch und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Der Gemeinderat ist befugt, mit diesen Trägerschaften eine vertragliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.

Im Rahmen dieser Regelung können die Trägerschaften ermächtigt werden, die in ihrem Versorgungsbereich vom Gemeinderat veranlagten Erschliessungsbeiträge und Gebühren direkt in Rechnung zu stellen und zu beziehen. Ebenso können die Trägerschaften ermächtigt werden, die Mengenpreise (Tarif) in ihrem Versorgungsgebiet selbständig zu regeln.

Der Gemeinderat kann nach vorheriger Anhörung der Trägerschaften Richtlinien zur Tarifgestaltung erlassen. Mit den Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die Verbrauchspreise unter nachhaltiger Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt werden. Gleichzeitig soll eine weitgehende Harmonisierung der Tarife auf dem Gebiet der ganzen Gemeinde angestrebt werden.

Die Beziehungen zwischen den Trägerschaften und den Leistungsbezügern sind in einem Reglement festzulegen.

Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt durch den Gemeinderat oder die beauftragten Werke bzw. Trägerschaften.

1.9 Rechtsmittel

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

2. Erschliessungsbeiträge

2.1 Grundsatz der Beitragspflicht

Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überhaupt oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Als überbaubar im Sinne dieses Reglementes gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die (dreifache) anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.

2.2 Bemessungsgrundsätze

Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.

Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

2.3 Anteil der Gemeinde

Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):

- 100 % für Gestaltungspläne
- 100 % für Erschliessungsstrassen und-wege
- 70 % für Sammelstrassen
- 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
- 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen

Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze fest.

2.4 Massgebende Kosten

Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Ziff. 1.3. genannten, Anlagekosten.

Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.

Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Massgebliche Grundstücksfläche

Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedlicher Zonenvorschriften (Ausnutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

2.6 Erschliessung von mehreren Seiten

Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

2.7 Schuldner / Fälligkeit der Beiträge

Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerks und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

2.8 Verfahren, Rechtsmittel

Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- b) das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

3. Anschlussgebühren

3.1 Gegenstand

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

3.2 Gebührenpflicht, Schuldner

Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Bei Neubauten auf einem durch Gebäudeabbruch frei gewordenen Grundstück werden die Anschlussgebühren gemäss Anhang erhoben. Diese können durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der dafür benötigten Mehrleistungen der Werkanlagen und der bereits bezahlten Anschlussgebühren angemessen reduziert werden.

3.3 Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe, Fälligkeit

Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt.

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

4. **Wiederkehrende Gebühren**

4.1 Gegenstand

Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.

4.2 Schuldner Gebührenpflicht

Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.

Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

4.3 Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr ist im Anhang festgelegt.

4.4 Fälligkeit

Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5. Ersatzabgaben

5.1 Grundsatz

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- und Autoabstellplätzen gemäss §§ 71 und 73 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

5.2 Höhe der Abgaben, Verwendung

Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.

Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

5.3 Rückerstattung der Ersatzabgaben

Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatz- oder Spielplatzherstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist eingereicht wird.

Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.

5.4 Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6. **Baubewilligungsgebühren**

Die im Rahmen von Baubewilligungsverfahren anfallenden Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement für die Verwaltung (Ziff. 7) enthalten.

7. **Schlussbestimmungen**

7.1 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1999 und den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

7.2 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Ortsgemeinden Gachnang, Islikon, Kefikon, Niederwil und Oberwil sowie der Politischen Gemeinde Gachnang. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen für die Versorgung durch andere Trägerschaften.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Gachnang beschlossen am 28. Oktober 1999.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Müller

Manuela Haas

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 13. März 2000

mit Regierungsratsbeschluss Nummer: 232

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

1.	<u>Anschlussgebühren</u>	exkl. MWSt
1.1	Wohnbauten	
1.1.1	Elektrisch	
	Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr. 4'000.--
	Zusätzlich für jede Wohneinheit bis 5 ½-Zimmer	Fr. 1'000.--
	Für jeden weiteren Wohn- oder Schlafräum über 5 ½-Zimmer	Fr. 500.--
1.1.2	Wasser	
	Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr. 1'500.--
	Zusätzlich für jede Wohneinheit bis 5 ½-Zimmer	Fr. 1'500.--
	Für jeden weiteren Wohn- oder Schlafräum über 5 ½-Zimmer	Fr. 500.--
1.1.3	Kanalisation	
	Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr. 3'200.--
	Zusätzlich für jede Wohneinheit bis 5 ½-Zimmer	Fr. 2'000.--
	Für jeden weiteren Wohn- oder Schlafräum über 5 ½-Zimmer	Fr. 500.--

Die einmalige Abnahme der Kanalisation ist in der Pauschale pro Anschlussobjekt inbegriffen.

1.1.4 Gemeinschaftsantennenanlage

Grundpauschale pro Anschlussobjekt inkl. eine Wohneinheit	Fr.	2'000.--
Zusätzlich für jede weitere Wohneinheit	Fr.	200.--

Bei Doppel- und Reihenhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.

1.2 **Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Bauten und Landwirtschaftsbetriebe**

Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe sowie öffentliche Bauten (inklusive Mischbauten) werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung wie folgt erhoben:

1.2.1 Elektrizität

Grundpauschale pro Anschlussobjekt	Fr.	4'000.--
Zusätzlich pro Ampere bis 100 Ampere	Fr.	70.--
ab 101 Ampere	Fr.	85.--
Bauten mit 16 kV-Anschluss pro kVA installierter Trafoleistung	Fr.	70.--

1.2.2 Wasser

Grundpauschale pro Anschlussobjekt bis 2.5 m ³ Zähler-Nenndurchflussmenge Q _N des Wasserzählers	Fr.	3'000.--
Zusätzlich je weiteren m ³ Nenndurch- flussmenge	Fr.	1'500.--

1.2.3 Kanalisation

Grundpauschale pro Anschlussobjekt bis 5 EGW	Fr.	5'200.--
Für jeden weiteren EGW	Fr.	1'000.--

Der EGW (Einwohnergleichwert) wird folgendermassen festgelegt:

- 1 EGW für
- zehn Schülerplätze in einem Schulhaus
 - vier Arbeitsplätze in einem Büro
 - drei Arbeitsplätze in einem Gewerbebetrieb
 - sechs Gästesitzplätze in einem Restaurant

Bei Betrieben mit stossweisen oder saisonal unterschiedlichen Abwasseranfall wird auf die mittlere Spitzenbelastung abgestellt.

1.2.4 Gemeinschaftsantennenanlage

Gebühren gemäss Art. 1.1.4.

Werden bei Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentlichen Bauten Erweiterungen oder Installationsänderungen vorgenommen, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühren zu leisten. Sie wird für die Differenz zwischen den bisherigen und neuen Anschlussgebühren gemäss obigen Angaben erhoben.

2. Wiederkehrende Gebühren exkl. MWSt

2.1 Elektrizität

Gemäss separatem Tarifblatt.

2.2 Wasser

Grundgebühr Fr. 240.00/Jahr pro Anschluss und Fr. 90.00 für jede weitere Wohn- und Büroeinheit (z.B. in Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern)

Mengengebühr Fr. 1.40 pro m³

Bauwasser Fr. 0.35 pro m³ umbauter Raum

2.3 Kanalisation

Mengengebühr Fr. 1.60 pro m³ Wasserverbrauch

Vom Verband direkt belastete Grosseinleiter gemäss Verbandsreglemente sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenummessungen anordnen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

2.4 Gemeinschaftsantennenanlage

Abonnementsgebühren Fr. 15.20 pro Monat

Die Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie die BAKOM-Abgabe sind in den Abonnementsgebühren mit Fr. 2.20 enthalten.

Die Gebühren für Pay-TV, Digitalfernsehen und Internet-Kabel-Zugang sowie allfällige weitere Zusatzdienste werden direkt vom betreffenden Drittanbieter verrechnet.

3. Ersatzabgaben

3.1 Spielplatzersatzabgabe

Ersatzabgabe in allen Zonen Fr. 8.-- pro m² Bruttogeschossfläche

3.2 Parkplatzersatzabgabe

Fr. 2'500.-- je Abstellplatz

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Gachnang beschlossen am 10. Dezember 1998 (Elektrische Energie), 28. Oktober 1999 (Wasser und Kanalisation) sowie 28. Juni 2001 (Gemeinschaftsantennenanlage). Änderung der wiederkehrenden Gebühren für Elektrisch gemäss jährlicher Festlegung durch Gemeinderat, Wasser rückwirkend per 1. Oktober 2004 von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2004 sowie Kanalisation per 1. Januar 2010 durch Gemeinderat beschlossen. Neue Wassergrundgebühren durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2013 angepasst. Neue Wassergrund- und Mengengebühr durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2019 angepasst.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Müller

Manuela Haas

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit:

RRB Nr. 52 vom 26.01.99

RRB Nr. 232 vom 13.03.00